



An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0011-I/4/2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,  
das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz  
und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 14.05.2011)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 14. April 2011 unter der Zahl BMUKK-12.660/0002-III/2/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt grundsätzlich die Bereitstellung eines bedarfs- bzw. nachfragegerechten und qualitativ hochwertigen Tagesbetreuungsangebots an Eltern und Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Ermöglichung der schulartenübergreifenden Führung von Betreuungsgruppen sowie die Etablierung eines Lehrgangs für Freizeitpädagogik im Rahmen der Weiterbildung an den PHs zum Zwecke des Einsatzes von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen an Schulen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht isoliert, sondern im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts gesetzt werden.

Aus diesem Grund ist zu bemängeln, dass kein für die Erreichung der Ziele unabdingbares vollständiges legislatives Maßnahmenpaket ausgearbeitet wurde. Wie auch in den Erläuterungen zu gegenständlichem Entwurf ausgeführt wäre für den angestrebten Ausbau

der schulischen Tagesbetreuung ein legislatives Maßnahmenpaket bestehend aus mehreren Gesetzen und Verordnungen sowie einer Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes zwischen Bund und Ländern erforderlich. Die entsprechende 15a-Vereinbarung, die aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die zentrale Regelung betreffend den geplanten Ausbau der Tagesbetreuung darstellt, wurde jedoch noch nicht vorgelegt. Somit bleibt unklar, wie die jeweiligen Leistungen der Gebietskörperschaften definiert werden sollen (insbes. die Gegenleistungen der Schulerhalter für die finanziellen Zuwendungen des Bundes, Wirkungsorientierung/Qualitätsmessung, die finanziellen Regelungen in Bezug auf den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen), womit eine gesamthafte und seriöse Beurteilung des Gesamtvorhabens nicht möglich ist.

Aber auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen muss als mangelhaft bewertet werden: Die Ermittlung der Mehrausgaben auf Grund der Absenkung des Teilers von 15 auf zwölf ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unvollständig: Für die Ermittlung dieser Mehrausgaben wäre von 68.558 Schülerinnen und Schülern in Tagesbetreuung auszugehen und nicht, wie in den Erläuterungen, nur von 24.727. Dabei bleiben die Mehrausgaben, die infolge der Absenkung des Teilers bei jeder weiteren Ausdehnung der Tagesbetreuung entstehen, noch völlig außer Ansatz und wären für die Finanzrahmenperiode ebenfalls darzustellen. Darüber hinaus fehlt zu den in den Erläuterungen dargestellten Mehrkosten von insgesamt € 7,3 Mio. p.a., die im Sinne des soeben ausgeführten wohl zu niedrig angesetzt sind, jegliche Bedeckungsaussage im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 4 BHG. Es erscheint daher nicht gewährleistet, dass die angeführten Mehrausgaben im aktuellen Bundesfinanzrahmengesetz ihre Deckung finden. Weiters ist zu erwarten, dass sich aus diesen Maßnahmen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Mehrausgaben bzw. Kosten ergeben. Auf diese finanziellen Auswirkungen wird jedoch in den Erläuterungen entgegen § 14 Abs. 3 BHG ebenfalls nicht eingegangen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den im Bundeshaushaltsgesetz normierten haushaltsrechtlichen Anforderungen.

Weiters wird ein Gesamtkonzept für die Implementierung einer qualitativ wertvollen Tagesbetreuung vermisst. Die Implementierung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Tagesbetreuung ist sehr komplex und erfordert beispielsweise Lösungen in den Bereichen Lehrereinsatz, Schulinfrastruktur, pädagogische Konzepte, Kompetenzen

Bund/Länder/Gemeinden, Freizeitgestaltung mit externen Musik- und/oder Sportvereinen. Dieser Komplexität wird nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen durch die Vorlage isolierter Einzelmaßnahmen nicht Rechnung getragen, womit zu befürchten bleibt, dass den Ausgaben für Einzelmaßnahmen kein gesicherter Mehrwert gegenübersteht.

Eine Absenkung der Eröffnungszahl etwa, ab der eine Tagesbetreuung jedenfalls gewährleistet werden soll, bedeutet per se noch keinen quantitativen Ausbau der Tagesbetreuung sondern lediglich eine Verteuerung des status quo. Es soll nämlich die gleiche Anzahl an Schülerinnen und Schülern in kleineren Gruppen betreut werden. Beispiel APS: Unter der Annahme von 1200 betreuten Schülerinnen und Schülern kämen nach jetziger Rechtslage theoretisch 80 Gruppen zustande; mit einem neuen Teiler von 12 ergäben sich 100 Gruppen; die Gruppenanzahl und damit auch die Kosten würden um 25% steigen, ohne dass die Tagesbetreuung ausgeweitet würde. Wie ein tatsächlicher quantitativer Ausbau der Tagesbetreuung gewährleistet werden soll, wird hingegen nicht dargelegt. In diesem Zusammenhang ergeben sich viele offene Fragen, wie etwa jene nach den Evaluierungsergebnissen der aktuellen Anzahl der Betreuungsgruppen und der aktuellen durchschnittlichen Gruppengröße; auch bleibt unklar, wie die Verkleinerung der Gruppen konkret erreicht werden soll und welche konkrete Senkung der Gruppengröße in den praktischen Auswirkungen erwartet wird. Schließlich bleibt auch offen, wie sichergestellt wird, dass der verstärkte Lehrereinsatz zur tatsächlichen quantitativen Ausweitung der Tagesbetreuung, also zu mehr betreuten Schülerinnen und Schülern, führt und die Schulerhalter gleichzeitig ihren Personaleinsatz nicht entsprechend reduzieren.

Zum Einsatz von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen bleibt insbesondere die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung derselben offen, ebenso wie etwa die Frage nach dem Dienstgeber und der konkreten Arbeitszeitregelung (Arbeitszeiten nach Lehrerdienstrecht oder gemäß Angestelltenkonditionen) und nach der möglichen Auswirkung ihres Einsatzes auf den Stellenplan. Ebenfalls offen bleibt die Frage, ob und was in diesem Bereich in der bereits als essenziell angesprochenen 15a-Vereinbarung geregelt werden soll.

Aus den genannten Gründen ist eine gesamthafte und seriöse Betrachtung des Vorhabens und damit die Zustimmung zu den gegenständlichen Novellen derzeit nicht möglich.

Diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

12. Mai 2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)